

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung  
Fachpraktiker / Fachpraktikerin für Buchbinderei**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

**(m/f)**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Manuelles und maschinelles Herstellen verschiedenartiger buchbinderischer Erzeugnisse wie Bücher, Akzidenzen, Broschüren —unter Beachtung ökonomischer und ökologischer Aspekte,
- Umsetzen von Kundenwünschen,
- Herstellen von Kunden- und Fertigungsmustern,
- Planen und Absprechen von Aufgaben im Team, dabei Terminvorgaben berücksichtigen,
- Dokumentieren von Arbeitsaufträgen und Fertigungsabläufen,
- Auswählen produktspezifischer Materialien und Fertigungsabläufe,
- Einrichten und Bedienen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
- Kontrollieren und Optimieren von Arbeitsabläufen und -ergebnissen,
- Warten und Pflegen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen.

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Fachpraktiker und Fachpraktikerinnen für Buchbinderei arbeiten in Betrieben der Einzel- und Sonderfertigung sowie der maschinellen Fertigung.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

© Europäische Gemeinschaften 2002

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Handwerkskammer	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Handwerkskammer
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b> Berufsabschluss nach § 42m HwO für behinderte Menschen  <b>ISCED 3 C</b>	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b> 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe  Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchbinder und zur Buchbinderin (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 2011)	<b>Internationale Abkommen</b>
<b>Grundlagen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) (zum Erlass von Ausbildungsregelungen: § 66 BBiG/§ 42m HwO)</li> <li>– Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vom 12. Dezember 2013 und Vorgängerregelungen</li> <li>– Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB): „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 17.12.2009 (geändert am 15.12.2010)</li> <li>– Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker / Fachpraktikerin für Buchbinderei gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom ...</li> <li>– Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchbinder / zur Buchbinderin vom 20.05.2011</li> </ul>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule
2. nach beruflicher Umschulung
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Einrichtungen ausgebildet worden sind

### Zusätzliche Informationen

**Zugang:** Feststellung des Vorliegens von Art und / oder Schwere der Behinderung nach § 66 BBiG / § 42m HWO.

**Ausbildungsdauer:** drei Jahre.

#### Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) bereiten auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vor. Die **Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.** Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, werden mindestens 12 Wochen der Ausbildung außerhalb dieser Einrichtung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

**Nationales Europass-Center**

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)